



**Bericht des Referats für ausländische Studierende  
für die Sitzung der Bundesvertretung  
am 03.06.2022**

**Referentin:** Hennessey Chiemezie

### **Beratungen**

Im Referat für ausländische Studierende finden die Beratungen überwiegend online, also per E-Mail, Skype und telefonisch statt. Persönliche Beratung hat nur stattgefunden, wenn das notwendig war, etwa bei Vorbesprechung von Verwaltungsgerichtsverhandlungen oder bei sehr umfangreichen Akten. Diese ist weiterhin mit offenkundig erfolgreichen Sicherheitsauflagen verknüpft, es ist aus der Beratung heraus kein Infektionsfall bekannt.

Die gegenwärtig häufigsten Themen im Aufenthaltsrecht sind der Studienerfolgsnachweis in Verlängerungsverfahren, der Unterhaltsnachweis bei Erstanträgen, die Verfahrensdauer – seit einigen Monaten mit formalistischer Verweigerung der Ausfolgung von Ersttiteln – und unterschiedliche Schwierigkeiten bei Zweckänderungsverfahren

In AuslBG-Verfahren ist die Qualifikation für die unterschiedlichen Schlüsselkraftkategorien regelmäßig ein Thema, die Sperre am Arbeitsmarkt aufgrund des Agierens unverantwortlicher Arbeitgeber\_innen und Abgrenzungsprobleme zwischen bewilligungspflichtiger und -freier Erwerbstätigkeit.

### **NAG – Studienerfolg**

Das Nichterreichen der 16 ECTS stellt mit Abstand die häufigste Problemstellung in Verlängerungsverfahren dar: Auch geringe und begründete Unterschreitungen (15 ECTS, etwa durch Verschieben eines Prüfungstermins in den Oktober und damit ins folgende Studienjahr) werden nur in Ausnahmefällen iSd § 64 Abs. 2 NAG nachgesehen. Insbesondere die Aufenthaltsbehörde in Wien verwendet Textbausteine, denen zufolge eine „Nachsicht nicht zulässig“ wäre.

In den „erfolgreichen“ Verfahren sind Rechenfehler aufgetreten, wurden z.B. die alternativen 8 Wochenstunden erreicht und dies nicht zur Kenntnis genommen und werden Prüfungsketten ignoriert. Gegenwärtig läuft ein Verfahren, in dem ein wesentliches Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit im SS 2021 wegen Ausfall der Vortragenden abgesagt wurde; die betroffene Studentin hat dieses im Wintersemester 2021/22 besucht, schreibt derzeit an der Masterarbeit und danach nur mehr eine Abschlussprüfung (108 von 120 ECTS absolviert) – für die MA 35 kein Nachsichtsgrund.



Auch werden Verzögerungen in Abschlussarbeiten neuerdings aufgegriffen – die Behörde vermeint, Maximaldauern festlegen zu können und genügt die Bestätigung des Instituts nicht mehr (Beispiel: Eine Masterarbeit mit internationaler Dimension wurde nicht Anfang 2021 gestartet, weil der Student die Interviews in drei Ländern persönlich führen wollte (damit teilweise im Sommer durchgeführt). Dass er die letzten Interviews im neuerlichen Herbst-lockdown dann doch über Videocalls durchgeführt hat, wurde dahingehend ausgelegt „dass dies ja möglich gewesen wäre“

Zur Fristenproblematik (s. unten) bei langer Verfahrensdauer ist eine „studierendenfreundliche“ Rechtsansicht, ab wann etwa ein Vorstudienlehrgangsbesuch möglich ist, nach einer Leitentscheidung, die die ÖH vor längerem erkämpft hatte (9.9.2020, Ra 2019/22/0127), bei den Verwaltungsgerichten und gelegentlich der Behörde durchsetzbar.

#### NAG – Unterhaltsnachweis

Im ABGB erfordert eine Schenkung für ihre Verbindlichkeit titulus und modus; anders etwa im BGB oder im ZGB. Bei finanzieller Unterstützung von Studierenden durch Verwandte aus Deutschland oder der Schweiz erfordert dies jedesmal langwierige Darstellungen; akzeptiert ist mittlerweile die Durchsetzbarkeit über die innereuropäischen Vollstreckungsregeln (EuGVVO, ROM I VO). In den anderen Fällen wird auf erfolgter Schenkung beharrt, insbesondere bei Drittstaatsverhalten (mit dem Argument der „unbekannten“ Dauer einer Durchsetzung).

Unverständnis herrscht bei „kunstvollen“ Finanztransfers nach Österreich, die durch Devisenverkehrskontrollen oder die Weigerung österreichischer Banken, bestimmte Transaktionen durchzuführen, notwendig werden (Iran, Syrien).

#### NAG – Verfahrensdauer

Die Verfahren vor der Aufenthaltsbehörde in Wien (MA 35) dauern unverändert über den gesetzlich zulässigen Zeitraum hinaus. Es werden Unterlagenanforderungen mehrfach versendet, die Studierenden belegen dann mühsam, was sie schon übermittelt haben – der Einwurf in den Amtsbriefkasten ist nicht nachweisbar und damit idR sinnlos. Eine elektronische Übermittlung ist meist erfolgreich (ohne die rechtliche Qualität von e-mail diskutieren zu wollen), bei den Passfotos für die Kartenproduktion aber beispielweise nicht möglich. (Die Behörde darf – und muss – scannen, die Parteien dürfen das nicht)

Ein neues Phänomen ist die Verweigerung der Ausfolgung eines Erstaufenthaltstitels bei Einreise nach Ende der Nachfrist. Gesetzlich muss der Zulassungsbescheid genügen, praktisch wird durch das beharrliche Nichtausfolgen die Ausreise bei Ablauf des Einreisevisums erzwungen. Wir beabsichtigen, ein derartiges Verfahren zum VwGH zu bringen, im ersten Anlauf hat das VG Wien aber den Bescheid wegen eines schweren Zustellmangels als nicht erlassen kassiert. Die Verkürzung der Nachfrist am Herbst wird die Lage weiter verschärfen.



Die zusehends häufigeren Jahrgangsstudienmodelle verschärfen diese Thematik: Wenn an FH oder der WU ein Studienbeginn mit dem Sommersemester nicht möglich ist, gibt es ein einziges „Einreisefenster“ im Jahr. Umgekehrt ist der Verfall des Auswahlverfahrens, an dem etwa Studierende der westbalkan-Staaten in visumsfreien Aufenthaltszeiten teilgenommen haben, bei Verzögerung des Aufenthaltstitels über die Anmeldefristen für das Sommersemester hinaus ein immer öfter vorkommendes Problem.

#### NAG – Zweckänderung

Ohne rechtliche Grundlage wird bei Zweckänderungsverfahren (in denen die Zweckänderung vorrangig zu prüfen ist und bei erfolgreichem Abschluss das Verlängerungsverfahren hinfällig wird) regelmäßig nach den Erteilungsvoraussetzungen für das verlängerungsverfahren gefragt – etwa bei einer Umstellung Aufenthaltsbewilligung-Schulbesuch vs. –Studium. Dies ist im Bereich Musikkonservatorien/MDW ein dauerhaftes Thema, wenn z.B. Studierende das Aufnahmeverfahren an der mdw bestehen, ihr „Studium“ – rechtlich den Schulbesuch - an einem Konservatorium abrechnen und an der mdw beginnen. Es ist widersinnig, Bestätigungen vom Konservatorium einzufordern.

Häufiger geworden sind bei Studierenden, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, die fast schon routinemäßige Einschaltung der Polizeibehörden wegen „Verdacht der Aufenthaltsehe/-partnerschaft). Und selbst wenn die LPD zum Ergebnis kommt, es liegt keine „Scheinverbindung“ vor (oder die Sta. einstellt, wenn die LPD nach Urgenz der MA 35 Anzeige erstattet hat), ermittelt die MA 35 (entgegen § 37 NAG) eigenständig weiter, mit kontradiktorischer Einvernahme, Ignorieren von Beweismitteln, „Schuldigkeitsvermutungen“: ein umfassendes Social-Media-Profil ist genauso verdächtig wie das weitgehende Fehlen eines solchen

#### AuslBG- Schlüsselkraftverfahren

In Schlüsselkraftverfahren wird Studierenden oft die „Qualifikation“ für eine Anstellung in den Kategorien Mangelberufe oder Absolvent\_innen abgesprochen. Bei den Mangelberufen – die in der 1970er-Systematik „Lehrabschluss-Schulabschluss (BHS)-Studienabschluss gegliedert werden, ist die Positionierung von BHS-Abschluss, Ingenieurtitel und Bachelorabschluss (bzw. einzelnen Jahren) vollkommen willkürlich (die OECD hat von ISCED 97 zu ISCED 2011 die Abbildung von Bachelor-, Master und anderen postsekundären Abschlüssen nachvollzogen). Prekär ist diese Situation, weil Berufserfahrung erst nach dem jeweiligen Abschluss anerkannt wird. Studienabsolvent\_innen wird hingegen die „akademisch adäquate Verwendung“ abgesprochen, wenn diese eine dislozierte Firmenniederlassung leiten sollen

#### AuslBG – Sperren

Bei einer „mehr als einmaligen“ Beschäftigung ohne Bewilligung“ – die von Seite der Arbeitgeber\_innen zu verantworten ist, werden Arbeitnehmer\_innen für 365 Tage ab der „vorletzten“ Beschäftigung gesperrt. Meldet eine unorganisierte Lohnverrechnung 2x für einen



einzelnen Tag an, wird dies zunächst vom AMS als Verwirklichung dieses Tatbestandes gesehen. Je nach Art der Tätigkeit ist das „Wegverhandeln“ dann entsprechend einfach oder mühsam (beispielsweise einfach: Cateringunternehmen, die für einzelne Aufträge anmelden)

### AuslBG-Kategorien

Verkompliziert hat sich die Lage bei Studienabsolvent\_innen, die künstlerisch tätig werden wollen: Wurde in der Vergangenheit eine Niederlassungsbewilligung zur Kunstausübung erteilt und etwa ein kleiner Lehrauftrag an der Universität als „Vermittlung der Kunst subsummiert – was der verfassungsrechtlichen Verankerung der Freiheit der Kunst im StGG entspricht – gibt es eine neue Lesart von BMI und AMS, dass der auch kleine Lehrauftrag das Einkommenskriterium „erforderliche Einkünfte überwiegend aus künstlerischer Tätigkeit“ durchbricht und die Kategorie „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (für aus dem AuslBG ausgenommene Tätigkeiten) passender wäre. Damit wird aber die tatsächliche künstlerische Tätigkeit nicht erfasst - oder doch, eine mündliche Feststellung aus dem BMI wird seit Oktober letzten Jahres nicht verschriftlicht, und eine vage „Erlaubnis“ aus dem AMS per E-Mail bedeutet alles andere außer Rechtssicherheit

Dauerbrenner ist die Abgrenzung zwischen Anstellung und selbständiger Tätigkeit. Wenn bei klassischen Anstellungen die Umgehungsversuche durch absurde Werkverträge doch weniger werden, wird im einzig historisch weniger eng beurteilten Feld der Kunstausübung von der ÖGK mittlerweile „jede“ Tätigkeit als freier Dienstvertrag beurteilt – selbst wenn das AMS den Werkvertrag als solchen anerkennt

### Sonstiges – Staatsbürgerschaft

Die Zurechnung von Sozialhilfe von Mitbewohnern den Hauptmieter\_innen von WG im Staatsbürgerschaftsverfahren wird insofern aufgebrochen, als ein verfänglicher Vordruck der MA 35 nicht mehr verwendet wird (der „Haushaltsgemeinschaft“ immer unterstellt hat), das VG Wien ist detaillierter Argumentation zugänglich, wobei Amtsrevisionen drohen

Weiterhin bietet das Referat für ausländische Studierende Beratung in folgenden Sprachen an: Deutsch, Englisch, Russisch, Turkmenisch, Persisch, Arabisch, Türkisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Farsi und Kurdisch, nunmehr auch Ukrainisch.

Die Beratungen findet zu bestimmten Uhrzeit statt, nähere Informationen unter: <https://www.oeh.ac.at/beratung>. Zusätzlich bietet das Referat für ausländische Studierende am Montag, Dienstag und Donnerstag auch juristische Beratung an.

### Sachbearbeiterin

Am ersten März kam es zu einer Aufstockung einer neuen Sachbearbeiterin im Referat für ausländische Studierende. Sie agiert nicht nur als Vermittlerin für ukrainische Studierende, sondern auch als Beraterin für ukrainische Studierende die in Österreich ein Studium anfangen



wollen. Da es im Laufe ihrer Tätigkeit vermehrt zu Anfragen bezüglich Studiums in Österreich kam, entschieden wir in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzteam, eine separate E-Mail-Adresse einzurichten. Dadurch war es dem Referat nicht nur möglich, eine bessere Übersicht der Anfragen herzustellen, aber auch die Studierende über bestehende finanzielle Hilfen der ÖH aufmerksam zu machen.

#### Veranstaltung.

Am 28. April fand gemeinsam mit dem Referat für Maturant\_innenberatung eine Veranstaltung für ukrainische Studierende statt.

Das Hauptziel dieser Veranstaltung war es, potenziellen Studierende, die gerade erst aus der Ukraine angekommen sind, eine informelle Gelegenheit zur Vernetzung zu bieten. Eine wichtige Aufgabe war auch die Sammlung und Verbreitung von Informationen über das Zulassungsverfahren an österreichischen Hochschulen. Die informelle Form des Abends wurde gewählt, um eine möglichst gute Atmosphäre für eine freie Kommunikation zwischen den Menschen zu schaffen. Geplant war, dass die Veranstaltung im großzügigen Seminarraum stattfindet und aus zwei Teilen besteht: Im ersten, formellen und informativen Teil wurde durch ÖH-Vertreter\_innen das Aufnahmeverfahren auf verschiedenen Ebenen vorgestellt, der zweite Teil bot Gelegenheiten zum informellen Austausch bei Getränken und Snacks an.

Nach der erfolgreichen Veranstaltung haben wir mehrere Anfragen bekommen - bezüglich der Möglichkeit zur Wiederholung von Infoveranstaltung für Studieninteressierte ukrainische Studierende.

Durch die hohe Nachfrage von ukrainischen Studierenden kam es im Laufe der Wochen - in Kooperation mit verschiedenen Referaten und Organisationen - vermehrt zu Veranstaltungen überwiegend für ukrainische Studierende zum Thema Beratung und ähnliches.

#### ÖH Soforthilfe - Paket

Viele Studierende aus der Ukraine können aktuell nicht auf ihr Konto zugreifen und sind mit enormen finanziellen Hürden konfrontiert. Um Kriegs Betroffene in ihrer Notlage, besonders jetzt, zu helfen, besteht die Möglichkeit von der ÖH eine finanzielle Soforthilfe zu erhalten. Dabei war es wichtig, so viele Helfer\_innen für die Bearbeitung dieser Anträge zu mobilisieren. Da sehr viele dieser Anträge auf Ukrainisch gestellt wurden, war es wichtig unsere ukrainisch sprechende Sachbearbeiterin aktiv einzubinden. Dabei haben mehrere Sachbearbeiter\_innen im Referat für ausländische Studierende mitgeholfen - um schnellstmöglich betroffene finanzielle Hilfe gewährleisten zu können.